

# **Türkisch**

**an der**

## **Katharina-Henoth-Gesamtschule**

**zusammengestellt von der**  
**Fachkonferenz Türkisch**

Stand: September 2015

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **I. Allgemeine Informationen**

1. Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU/HKU)
2. Herkunftssprache anstelle einer 2. oder 3. Fremdsprache in der Sekundarstufe
3. Erlasse

## **II. Türkisch an der Katharina-Henoth-Gesamtschule**

1. Türkisch als Muttersprachlicher Unterricht / Türkisch als fortgeführte Fremdsprache
  - 1.1 MSU ab der Jahrgangsstufe 5
  - 1.2 WPI ab der Jahrgangsstufe 6
  - 1.3 Türkisch als fortgeführte Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 11
    - 1.3.1 Türkisch als Grundkurs (3./4. Abiturfach)
    - 1.3.2 Türkisch als Leistungskurs (1./2. Abiturfach)
2. Türkisch als neueinsetzende Fremdsprache
  - 2.1 Türkisch als Ergänzungsunterricht (EGU) ab der Jahrgangsstufe 8
  - 2.2 Türkisch als neueinsetzende Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 11

## **III. Anlagen**

Tabellarische Übersichten zum Türkischunterricht an der Katharina-Henoth-Gesamtschule in den Sekundarstufen I und II

## **I. Allgemeine Informationen (Quelle: Bezirksregierung Köln – Arbeitsstelle Migration)**

### **1. Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU/HKU)**

Im Land Nordrhein-Westfalen wird die Entwicklung der Muttersprachen der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte nicht nur als Privatangelegenheit der betroffenen Familien, sondern auch als Aufgabe schulischen Lernens betrachtet:

„Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.“ (Schulgesetz NRW §2 (10))

Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage eines Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Die Lehrkräfte sind Muttersprachlerinnen und Muttersprachler. Laut Erlass müssen sie ein Lehramtsstudium nachweisen, sei es in Deutschland oder einem der Herkunftsländer. Sie sind Bedienstete des Landes NRW.<sup>1</sup>

Der Herkunftssprachliche Unterricht steht allen Kindern und Jugendlichen der Klassen 1 bis 10 offen, die die sprachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen.

Über die Teilnahme am HSU wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die erteilte Leistungsnote wird zudem unter „Bemerkungen“ im Zeugnis der Schule vermerkt. Die Leistungsnote ist nicht versetzungsrelevant.

Wer regelmäßig am HSU teilgenommen hat, nimmt am Ende der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung teil, die auf der Anspruchshöhe aller Abschlüsse der Sekundarstufe I möglich ist. Das Ergebnis dieser verbindlichen Prüfung wird wie eine im Fachunterricht erbrachte Leistung in das Zeugnis aufgenommen. In bestimmten Fällen können gute Prüfungsleistungen mangelhafte Leistungen in einer Fremdsprache ausgleichen (siehe Erlass BASS 21 Nr. 1.1 § 5 Absatz 2).

### **2. Herkunftssprache anstelle einer 2. oder 3. Fremdsprache in der Sekundarstufe**

In der Sekundarstufe besteht die Möglichkeit, die Herkunftssprachen anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache (also Latein oder Französisch) anzubieten, sofern die personellen Bedingungen an der jeweiligen Schule erfüllt sind.

In der Sekundarstufe II kann der Unterricht anstelle einer 2. oder 3. Fremdsprache als Grund- oder Leistungskurs als fortgeführte Fremdsprache bis zum Abitur eingerichtet werden.

Die Lehrpersonen für das Fach Türkisch (Sekundarstufe I und II) werden an der Universität Duisburg-Essen ausgebildet.

---

<sup>1</sup> vgl. Bezirksregierung Köln (Hrsg.): *Impuls. Erfolgreiches Lernen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund*. Bezirksregierung Köln. Arbeitsstelle Migration. 2. Auflage: Köln 2015, S. 36.

Die Teilnahme am Unterricht in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache fördert den Erwerb der Bildungssprache z.B. Türkisch und ist eine wichtige Brücke für den Ausbau der Bildungssprache Deutsch.<sup>2</sup>

### **3. Erlasse<sup>3</sup>**

#### **3.1 Begründung für den Herkunftssprachlichen Unterricht**

*Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“*

„Für die Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte sind die mitgebrachten Herkunftssprachen und die Kultur der Herkunftsländer Teil ihrer Identität; sie sind für ihre Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Überdies ist Mehrsprachigkeit ein kultureller Reichtum in einer immer stärker zusammenwachsenden Welt.

Darum wird durch das Land Nordrhein-Westfalen an den allgemeinbildenden Schulen Unterricht in den am meisten gesprochenen Herkunftssprachen angeboten.“

#### **3.2 Sprachprüfung am Ende der Sekundarstufe I / Notenausgleich**

*Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“*

„6.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsganges in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Für die Sprachprüfung sind die Verfahrensregeln zu beachten, die für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen gelten (Runderlass vom 10.03.1992, BASS 13 -61 Nr. 1). Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der herkunftssprachliche Unterricht vermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Dabei wird unter „Leistungen“ die Prüfungsnote und unter „Bemerkungen“ angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 38 bis 40 APO-S I kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache ohne Leistungsnote ausgestellt werden.

Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Ziffer 10, Runderlass vom 10.03.1992, BASS 13 – 61 Nr. 1)“

---

<sup>2</sup> ebd. S. 39.

<sup>3</sup> ebd. S. 51-56.

### **3.3 Aufnahme der Note des HSU im Zeugnis**

*Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“*

„6.4 Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

---

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in \_\_\_\_\_ (Sprache) teilgenommen.  
Ihre/Seine Leistungen werden mit \_\_\_\_\_ bewertet.“

## **II. Türkisch an der Katharina-Henoth-Gesamtschule**

### **1. Türkisch als Muttersprachlicher Unterricht / fortgeführte Fremdsprache**

#### **1.1 MSU ab der Jahrgangsstufe 5**

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn der 5. Klasse durch die Eltern zum Muttersprachlichen Unterricht Türkisch angemeldet. Die Abmeldung vom Muttersprachlichen Unterricht ist mit Genehmigung der Eltern jeweils zum Schuljahresende möglich.

Die Schülerinnen und Schüler können den Muttersprachlichen Unterricht von der 5. bis zur 10. Klasse besuchen. Am Ende der 10. Klasse legen sie eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses (Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder Fachoberschulreife) ab.

#### **1.2 WPI ab der Jahrgangsstufe 6**

Da an der Katharina-Henoth-Gesamtschule die organisatorischen, curricularen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind, wird hier das Fach Türkisch anstelle einer zweiten Fremdsprache angeboten.

Am Ende der 5. Klasse wählen die Schülerinnen und Schüler das 1. Wahlpflichtfach, das sie von der 6. bis zur 10. Klasse besuchen. Die MSU-Fachlehrer im 5. Jahrgang sprechen bei Schülerinnen und Schülern mit guten sprachlichen Kenntnissen eine Empfehlung für den Besuch des WPI Türkisch aus. Ein Wechsel des 1. Wahlpflichtfaches ist nur bis zum Ende des 1. Halbjahres in der Jahrgangsstufe 6 möglich.

#### **1.3 Türkisch als fortgeführte Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 11**

Bei der Anmeldung zur gymnasialen Oberstufe können die Schülerinnen und Schüler den Kurs Türkisch als fortgeführte Fremdsprache wählen, falls sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Besuch des Muttersprachlichen Unterrichts in der Sekundarstufe I und das Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses am Ende der 10. Klasse.
- Der Besuch des Wahlpflichtfaches Türkisch ab der 6. Klasse.
- Der Besuch des Ergänzungsunterrichts Türkisch ab der 8. Klasse.

##### **1.3.1 Türkisch als Grundkurs**

Das Fach Türkisch kann zu Beginn der 12. Jahrgangsstufe als 3. oder 4. Abiturfach belegt werden. Die Voraussetzung für die Wahl des Grundkurses ist der Besuch des Kurses Türkisch als fortgeführte Fremdsprache in der 11. Jahrgangsstufe.

##### **1.3.2 Türkisch als Leistungskurs**

Das Fach Türkisch kann zu Beginn der 12. Jahrgangsstufe als 1. oder 2. Abiturfach belegt werden. Die Voraussetzung für die Wahl des Leistungskurses ist der Besuch des Kurses Türkisch als fortgeführte Fremdsprache in der 11. Jahrgangsstufe.

## **2. Türkisch als neueinsetzende Fremdsprache**

### **2.1 Türkisch als Ergänzungsunterricht (EGU) ab der Jahrgangsstufe 8**

Das Fach Türkisch als neueinsetzende Fremdsprache richtet sich an die Schülerinnen und Schüler, die keine bzw. geringe Türkischkenntnisse besitzen. Bei Fortführung (bis Ende Kl. 11) kann die Bedingung für die zweite Fremdsprache in der Sekundarstufe II erfüllt werden. Zusätzlich kann in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe das Fach Türkisch als Grund- bzw. Leistungskurs belegt werden.

Die MSU-Fachlehrer im 7. Jahrgang sprechen bei Schülerinnen und Schülern mit geringen sprachlichen Kenntnissen eine Empfehlung für den zusätzlichen Besuch des EGU Türkisch aus. Schülerinnen und Schüler, die bereits WPI Türkisch besuchen, dürfen nicht zusätzlich EGU Türkisch wählen.

Lehrwerke:                   - Kolay Gelsin – A1 (Klett Verlag)  
                                  - Begegnungssprache Türkisch (Schulbuchverlag Anadolu)

### **2.2 Türkisch als neueinsetzende Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 11**

Schülerinnen und Schüler, die nicht die Voraussetzungen für den Besuch des Kurses Türkisch als fortgeführte Fremdsprache erfüllen, können sich für den Kurs Türkisch als neueinsetzende Fremdsprache anmelden.

Lehrwerk:                   - Kolay Gelsin – A1 (Klett Verlag)

Ergänzungsmaterial:   - Türkisch. Lern- und Übungsbuch mit Erklärungen auf Deutsch (Önel Verlag)  
                                  - Einführung in die Türkische Sprache (Önel Verlag)

## Türkisch an der Katharina-Henoth-Gesamtschule – Sek. I

	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <b>MSU Türkisch</b> ab der 5. Klasse                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <b>WPI Türkisch</b> ab der 6. Klasse                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <b>EGU Türkisch</b> ab der 8. Klasse                 </div>
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b>	Türkisch als Erst- oder Zweitsprache	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Türkisch anstelle einer zweiten Fremdsprache, d.h. Türkisch als Erst- oder Zweitsprache</li> <li>- MSU-Fachlehrer kann (Ende Kl. 5) Empfehlung aussprechen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Türkisch als Fremdsprache</li> <li>- gleichzeitige Belegung von MSU T möglich / MSU-Fachlehrer kann (Ende Kl. 7) Empfehlung aussprechen</li> <li>- <u>keine</u> gleichzeitige Belegung von WPI T</li> </ul>
<b>Prüfungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- schriftliche und mündliche Prüfung Ende der 10. Klasse</li> <li>- Sprachniveau B1</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei bis drei schriftliche Arbeiten pro Halbjahr</li> <li>- eine mündliche Prüfung anstelle einer schriftlichen Arbeit in der 9. oder 10. Klasse</li> </ul>	
<b>Berechtigungen Ende Jg. 10:</b>	Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden.	B1/B2	A2/B1
<b>Abdeckung der 2. Fremdsprache:</b>	... nach Belegung von Türkisch als fortgeführte Fremdsprache (11-13) möglich.	... erfolgt nach der 10. Klasse. Die Belegung von Türkisch als fortgeführte FS oder einer anderen neu einsetzenden Sprache ist möglich.	... nach Belegung von Türkisch als fortgeführte Fremdsprache bis Ende der 11. Klasse.

## Türkisch an der Katharina-Henoth-Gesamtschule – Sek. II

	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <b>Türkisch als neueinsetzende Fremdsprache</b> </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> <b>Türkisch als fortgeführte Fremdsprache</b> </div>
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b>	Bedingungen für die TN an T11 werden nicht erbracht d.h. Türkisch als Erst- Zweit- oder Fremdsprache, aber keine TN an MSU, WPI oder EGU oder Sprachzertifikat B1	TN an MSU, WPI oder EGU oder Sprachzertifikat B1
<b>Prüfungen:</b>	zwei schriftliche Prüfungen pro Halbjahr, davon wird eine durch eine mündliche Prüfung ersetzt	zwei schriftliche Prüfungen pro Halbjahr, davon wird eine durch eine mündliche Prüfung ersetzt
<b>Berechtigungen:</b>	Türkisch als 3./4. Abiturfach im GK T11 B1/B2	Türkisch als 1./2. Abiturfach im LK T6 Türkisch als 3./4. Abiturfach im GK T6 B2/C1